

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.997/0001-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL
PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202444
IHR ZEICHEN • BMVIT-58.600/0003-IV/L1/2012

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Festlegung von Flughafenentgelten
(Flughafenentgeltegesetz – FEG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu § 18:

§ 18 normiert Verwaltungsstraftatbestände für den Fall der Nichteinhaltung von Informations- und Konsultationsverpflichtungen. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof bei Verwaltungsstraftatbeständen einen hohen Grad an Bestimmtheit verlangt (VfSlg. 15.543/1999). Es wird daher empfohlen im vorliegenden Entwurf konkret festzulegen, welche Verstöße von

Informations- oder Konsultationsverpflichtungen strafbar sein sollen und nicht bloß auf „schwerwiegende“ Verstöße abzustellen. Auch sollten jene Gebote – also jene Informations- und Konsultationsverpflichtungen –, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht ist, im Einzelnen bezeichnet werden (vgl. LRL 89). Schließlich wird auf Rz. 49 des EU-Addendums hingewiesen.

Zu § 20:

In der in § 20 vorgesehenen generellen Verweisbestimmung werden als verwiesene Normen „andere[n] Rechtsvorschriften“ genannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Form der generellen Verweisungsbestimmung zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen dynamischen Verweisung auf Rechtsvorschriften anderer Normsetzungsautoritäten, nämlich sowohl auf Ordnungsgeber als auch auf nicht unmittelbar anwendbares Unionsrecht führen kann (vgl. VfSlg. 12.947/1991, VfSlg. 16.999/2003, S 417).

Die generelle Verweisbestimmung sollte daher entsprechend der LRL 62 folgendermaßen lauten: „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Gesetzesentwurf:

Zu § 2:

Bei der erstmaligen Zitierung der Richtlinie 2009/12/EG wäre ihr Titel sowie die Fundstelle anzugeben (Vgl. Rz 53ff des EU-Addendums). Es sollte in § 2 Abs. 1 daher lauten:

„im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte, ABl. Nr. L 70 vom 14.03.2008 S. 11“.

Zu § 3:

In § 3 Z 3. sollte es statt „und/oder“ besser „bzw.“ heißen.

Zu § 7:

Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, ist die Regelung betreffend des Nutzausschusses an bestehende Regelungen in § 11 FBG bzw. § 3 SlotKV angelehnt. Es fällt allerdings auf, dass in diesen Regelungen die Vorsitzführung in der konstituierenden Sitzung durch einen „Vertreter der Genehmigungsbehörde“ bzw. einen „Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie“ zu erfolgen hat, während sie in der vorgeschlagenen Regelung durch die Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie vorgesehen ist. Es wird im Sinne der gewünschten Einheitlichkeit angeregt, den Entwurf diesbezüglich an die erwähnten Vorbildbestimmungen anzupassen.

Zu § 8:

In § 8 werden Regelungen betreffend die Flughafenentgeltregelung getroffen. Gemäß Abs. 2 hat diese Regelung sachgerecht zu sein und dabei insbesondere den in § 4 festgelegten Grundsätzen zu entsprechen. Fraglich ist, wann eine solche Regelung sachgerecht ist bzw. ob es für diese Beurteilung über die in § 4 genannten

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Grundsätze hinaus noch weitere Kriterien (arg: insbesondere) geben soll. Dies wäre zumindest in den Erläuterungen darzulegen.

Zu § 10:

Es wird empfohlen, die Regelung des § 10 Abs. 3 in einem gesonderten Paragraphen vorzunehmen, da sie sich sowohl auf Flughafenentgeltregelungen gemäß § 9 als auch auf jene gemäß § 10 bezieht.

Zu § 13:

Es wird darauf hingewiesen, dass Zahlen von eins bis zwölf in Wörtern auszudrücken sind (vgl. LRL 141). Weiters sind bei der Angabe von Geldbeträgen Beträge in Millionenhöhe auszuschreiben, so sollte es in § 13 beispielsweise „fünf Millionen Euro“ heißen (vgl. LRL 142).

Zu § 16:

In § 16 sollte es statt „Gemeinschaft“ besser „Europäischen Union“ lauten.

Zu § 19:

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf die Rz 53 und 54 des EU-Addendums hingewiesen. Demnach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren. Bei der Angabe der Seitenzahl im Amtsblatt sollte es bloß „S. 11“ lauten.

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit und sollte daher grundsätzlich nur eine Seite, keinesfalls jedoch mehr als zwei Seiten umfassen (vgl. Punkt 6.1. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007⁶ [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]). Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie allenfalls den dafür vorgesehenen Anlagen zu den Erläuterungen vorbehalten bleiben.

⁶ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:


Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	TYnrwdpuVVhUSAMILmqgWJWB3boa2UrzW92YrAcBPKfli75pLkZn83fyBs55Zx5sCB yObFXH1eYglPHmlA9YVqQ1PIhsoLK8glrNkiOzuXNuDk+B/nK38tHUKk5z9zg4Awcbq +V3hwNKnzfj2MXqByLrxB5bhMkLqt0BUrGMR4=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-03-01T08:59:23+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	